



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

Die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels sind zunehmend auch in Bayern zu spüren. Aus diesem Grund muss die Klimaanpassung beschleunigt und der Klimaschutz ausgebaut werden. In seiner Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, dabei die wesentlichen Eckpunkte des Klima-Programms vorgestellt.

Die wesentlichen Ziele sind die Klimaneutralität Bayerns bis 2040 und eine CO₂-Einsparung bis 2030 um 65 % im Vergleich zu 1990. In diesem Zusammenhang spielt der Ausbau erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle. Momentan liegt der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bei 52 %. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dem Klimaschutzziel des Art. 20a des Grundgesetzes und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels auch im Hinblick auf einzelne Maßnahmen. Ihr Ausbau dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, deren Bedeutung gerade die aktuellen energie- und sicherheitspolitischen Entwicklungen aufzeigen. Deshalb müssen die erneuerbaren Energien verstärkt ausgebaut werden.

Derzeit bestehen 1 269 Windräder in Bayern mit einer Leistung von 2,57 GW. Der Ausbau der Windenergie ist jedoch ins Stocken geraten, auch weil die Windenergie in der Bevölkerung auf große Vorbehalte stößt. Die Regelung in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde eingeführt, um einen gerechten Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und dem Schutz von Natur- und Landschaftsbild andererseits zu ermöglichen. Weiteres maßgebliches Ziel ist, dass der Ausbau der Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt.

Diese Ziele gelten nach wie vor, sodass grundsätzlich an der bestehenden Abstandsregelung festgehalten werden soll. Gleichzeitig sollen über eine Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage mehr geeignete Flächen für die Windkraft aktiviert werden, beispielsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten, auf vorbelasteten Flächen, beim Repowering, auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr und in Waldgebieten. Die hier geregelten Ausnahmen verstehen sich dabei als nebeneinander geltende Alternativen.

B) Lösung

Mit der am 14. August 2020 in Kraft getretenen Neuregelung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) werden die Länder ermächtigt, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie (WEA) dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Dieser Mindestabstand darf hierbei höchstens 1 000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.

Von dieser Neuregelung wird in einem neuen Art. 82a BayBO Gebrauch gemacht und für die unter A) genannten sechs Fallgruppen ein Mindestabstand von 1 000 m bestimmt.

Gleichzeitig werden diese Fallgruppen von der bisherigen – in der Praxis in aller Regel strengeren – sog. 10H-Regelung des Art. 82 Abs. 1 BayBO ausgenommen (neue Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 BayBO).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kommunen

Für die Kommunen entstehen mit der beabsichtigten Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

3. Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach der Angabe „nach Abs. 1“ die Wörter „ , das nicht unter Abs. 5 fällt,“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche

 1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,
 2. in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
 3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,
 4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,
 5. auf militärischem Übungsgelände errichtet werden oder
 6. im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** bestanden hat.“
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. Nach Art. 82 wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a

Feste Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen

¹§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. ²Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.“

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nach Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Art. 82b eingefügt:

„Art. 82b

Windenergiegebiete

Die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum abweichendes Inkrafttreten, zeitlich nach Inkrafttreten von Satz 1]** in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Bei Einführung der Regelung zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden hat sich der Gesetzgeber von der Einschätzung lenken lassen, dass die Zustimmung für die Windkraft bei den betroffenen Anliegern in erster Linie von der Höhe und Entfernung der Anlage abhängt. Gerade die Gesamthöhe der Anlagen löst oftmals eine als bedrängend empfundene Wirkung aus. Für den Ausbau der Windenergie ist jedoch ein breiter Konsens in der Bevölkerung unverzichtbar. Der in Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) festgelegte Mindestabstand zu Wohngebäuden wirkt deshalb städtebaulichen Spannungen entgegen und sorgt für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Diese Gründe haben nach wie vor Gültigkeit. Gerade die neueren technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Windkraftanlagen führen zu immer größeren Gesamthöhen. Gleichzeitig erfordert der fortschreitende Klimawandel eine Weiterentwicklung der Regelung, um mehr geeignete Flächen für die Windkraft zu aktivieren. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen sollen deshalb Erleichterungen beim Mindestabstand immer dort eingeführt werden, wo die Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart bereits beeinträchtigt oder vorgeprägt ist.

Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu § 1:****Zu Nr. 1:***Zu Buchst. a:*

Die Sonderregelung für gemeindefreie Gebiete in Art. 82 Abs. 3 stellt im Verhältnis zu Wohngebäuden der Nachbargemeinde(n) ebenfalls auf den Mindestabstand vom 10-fachen der Höhe der Windenergieanlage ab. Da in dem neuen Art. 82a eine andere Mindestabstandsregelung für die Ausnahmen des Art. 82 Abs. 5 eingeführt wird, werden diese daher vom Normbereich des Abs. 3 ausgenommen.

Zu Buchst. b:

Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 neu zielt auf Standorte ab, bei denen die privaten und öffentlichen Belange im Rahmen der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten oder von Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung abgewogen wurden. Die grundsätzlichen Regelungsziele des Mindestabstands (Schutz des Landschaftsbildes und Akzeptanz in der Bevölkerung) werden hier dadurch erreicht, dass bei der Aufstellung dieser Pläne ortsbezogene Konkretisierungen unter Einbindung der Gemeinden getroffen wurden.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 neu zielt auf Flächen ab, die im Außenbereich an ein festgesetztes oder faktisches Gewerbe- oder Industriegebiet anschließen und dadurch ebenfalls eine gewisse Vorbelastung aufweisen. Dabei soll aus klimaschutz- und energiepolitischen Erwägungen heraus die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtert werden, die überwiegend zur Energieversorgung der in diesem Gewerbe- oder Industriegebiet gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben errichtet werden. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den dort angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutender regionaler Wirtschaftsfaktor kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden.

Mit der Vorgabe einer Bestimmung der Versorgung der in diesen Gebieten gelegenen Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem in der Anlage erzeugten Strom soll klargestellt werden, dass eine Durchleitung durch ein öffentliches Netz unschädlich ist. Überwiegend bestimmt bedeutet dabei, dass der erzeugte Strom zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist.

Mit der Vorgabe einer maximalen Entfernung von 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet sollen eine betriebsnahe Lage der Anlagen und der räumliche Bezug der Errichtung der Anlagen für den Bedarf der in den Baugebieten liegenden Gewerbe- und Industriebetrieben sichergestellt werden. Zudem berücksichtigt der Korridor von 2 000 m den zwischen den Windenergieanlagen erforderlichen Abstand in Haupt- und Nebenwindrichtung für den Betrieb eines Windparks. Gerade die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen kann die Versorgung größerer Industrie- und Gewerbebetriebe sicherstellen.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass im Laufe der Nutzungsdauer einer solchen Anlage besonders bei der Errichtung durch Dritte für diese das Risiko besteht, dass ein Hauptabnehmer oder einzelne Abnehmer im betreffenden Gewerbe- oder Industriegebiet ohne Ersatzmöglichkeit wegfallen und damit ein überwiegender Strombezug durch solche nahegelegenen Betriebe nicht gewährleistet ist. Dies berührt aber die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung nicht, da es für diese Beurteilung auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ankommt. Zwar bestünde nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Möglichkeit eines Widerrufs, dazu bedarf es jedoch der Gefährdung des öffentlichen Interesses. Eine solche Gefährdung liegt aber nicht vor, wenn eine überwiegende Abnahme des erzeugten Stroms nach Errichtung der Anlage nicht mehr gewährleistet werden kann. In einem solchen Fall kann die Anlage weiter genutzt und der erzeugte Strom auch anderweitig vermarktet werden.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 neu zielt auf Flächen ab, die durch bedeutende Infrastruktureinrichtungen ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation aufweisen. Entlang von Bundesautobahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen und entlang von Haupteisenbahnstrecken im Sinne des § 47b Nr. 4 BImSchG soll ein räumlicher Korridor definiert werden, in dem Windkraftanlagen mit einem verringerten Mindestabstand realisiert werden können.

Da es bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen straßenrechtliche Restriktionen für die Errichtung von baulichen Anlagen gibt (beispielsweise die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FStrG), wird im 2. Halbsatz klargestellt, dass der über die Neuregelung privilegierte Korridor rechnerisch erst jenseits dieser Beschränkungen gilt. Gleiches gilt beispielsweise auch für die Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes. Die im Einzelfall im Genehmigungsverfahren festgelegten erforderlichen Sicherheitsabstände (z. B. zur Verhinderung von Eiswurfgefahren) zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Schienenverkehrs sind ungehindert gesetzlicher Abstandsregelungen hinzuzurechnen. Dazu zählen auch Vorgaben zur Freihaltung von Flächen, die nicht durch den Rotor überstrichen werden dürfen. Der Korridor schließt sich damit an die gesetzlich und/oder im Einzelfall erforderlich einzuhaltenden Abstände an. Maßgeblich ist der größte gesetzliche Mindestabstand samt eines etwaigen im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Sicherheitsabstands. Sofern sich Mindestabstände (teilweise) überlappen, findet keine Addition statt.

Mit der Neuregelung in Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 werden Standorte von der bisherigen 10H-Regelung ausgenommen, auf denen eine bereits errichtete Windkraftanlage modernisiert („repower“) wird. Diese Repowering-Standorte eignen sich besonders für eine Erleichterung vom Mindestabstand, da das Landschaftsbild bereits durch eine Windkraftanlage in Anspruch genommen wurde. Damit hat ein gewisser Gewöhnungsprozess stattgefunden, weil die Umgebung nunmehr durch die Existenz der Anlage oftmals über Jahre mitgeprägt wird. In diesen Fällen erscheint es gerechtfertigt, wenn die Errichtung neuerer, auch höherer Anlagen erleichtert zugelassen wird.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit dem neuen § 16b BImSchG (verfahrensrechtliche) Erleichterungen für die Modernisierung bestehender Windkraftanlagen (Repowering) geschaffen.

Der neue Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 nimmt auf die Begriffsbestimmung in § 16b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG („Repowering“ umfasst demzufolge als „Modernisierung“ „... den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage...“) mit einer statischen Verweisung ebenso Bezug wie auf die beiden folgenden zusätzlichen Anforderungen in § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG bei einem vollständigen Austausch der Anlage:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet (speziellere Regelung gegenüber der allgemeinen bauplanungsrechtlichen Regelung für Nutzungsänderungen in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 BayBO a. F.) und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Im Übrigen zeigt auch die in § 16b Abs. 4 BImSchG vorgesehene „Deltaprüfung“ der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen, dass zur Überzeugung des (Bundes-)Gesetzgebers auch aus naturschutzfachlichen Erwägungen heraus ein gewisser Gewöhnungseffekt vorhanden ist.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 5 neu zielt auf Flächen ab, die als militärisches Übungsgelände ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation aufweisen.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 neu zielt auf Flächen innerhalb von Waldgebieten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ab. Voraussetzung ist, dass der Wald bei Inkrafttreten der Regelung bereits bestanden hat. Dafür trägt der Vorhabenträger die Feststellungslast. Auch wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so

wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen.

Um diesen Effekt sicherzustellen, wird der Standort der Windenergieanlage dahingehend eingeschränkt, dass der Standort des Mastfußes zum Waldrand mindestens einen Abstand in Höhe des Radius des Rotors einhält. Dieser Abstand ist in jede Richtung einzuhalten. Ohne diese Einschränkung wäre die Errichtung der Windenergieanlage auch unmittelbar am Waldrand möglich, womit gerade keine Abmilderung der bedrängenden Wirkung stattfinden würde. Waldränder in diesem Sinne können aber nur Flächen ausbilden, die mit Bäumen bestockt sind; nicht dagegen Flächen, die nach Art. 2 Abs. 2 BayWaldG dem Wald gleichgestellt sind. Im Ergebnis können damit Windenergieanlagen zwar auf Flächen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayWaldG errichtet werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass diese Flächen von Waldbäumen umschlossen sind.

Der Vorhabenträger hat in geeigneter Weise sicherzustellen und gegenüber der Genehmigungsbehörde darzulegen, dass während der Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage die Waldfläche mindestens in einem Umfang des Radius des Rotors um den Mastfuß nicht gerodet wird, mit Ausnahme der zwingend für den Betrieb erforderlich dauerhaft freizuhaltenden Flächen, wie z. B. Zuwegung.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2:

Für die sechs Fallgruppen (Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6) wird stattdessen mit dem neu eingefügten Art. 82a Satz 1 von der am 14. August 2020 in Kraft getretenen Neuregelung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht, die die Länder zur Festlegung von Mindestabständen von 1 000 m ermächtigt. Mit diesem Mindestabstand wird für diese Fallgruppen eine sach- und interessengerechte Lösung im Spannungsverhältnis der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und der schutzwürdigen Belange der Bevölkerung sowie insbesondere auch des Landschafts- und Naturbildes andererseits ermöglicht.

In Art. 82a Satz 2 wird durch die Verweisung auf Art. 82 Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass die Bezugspunkte für die Abstandsbemessung (von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen schutzwürdigen Wohngebäude) unverändert bleiben.

Zu § 2:

Nach § 249 Abs. 9 Satz 5 und 6 BauGB in der ab 1. Februar 2023 geltenden Fassung müssen landesgesetzliche Abstandsregelungen bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 an die neuen Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden: In den Landesgesetzen ist zu regeln, dass die dort festgelegten Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) anzuwenden sind.

Diese Vorgabe setzt die in Art. 82b BayBO vorgesehene Regelung um.

Für Windenergieanlagen, deren Standort sich in einem Windenergiegebiet befindet, gilt ab dem Inkrafttreten des Art. 82b BayBO kein landesgesetzlicher Mindestabstand. Für Windenergieanlagen, deren Standort sich außerhalb eines Windenergiegebiets befindet, bleiben bei der Berechnung des landesgesetzlich erforderlichen Mindestabstands Schutzobjekte (z. B. Häuser), die in einem Windenergiegebiet liegen, unberücksichtigt.

Von dieser Regelung ist damit von den sechs Fallgruppen des Art. 82a in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 neu nur die Fallgruppe 1 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Sonderbauflächen und Sonderbaugebiete, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind) erfasst. Bei allen anderen Fallgruppen bleibt es somit beim 1 000 m-Mindestabstand

der Windenergieanlage zur geschützten Wohnbebauung. Dies bedeutet, dass hier weiterhin Windenergieanlagen mit diesem Mindestabstand privilegiert zulässig sind, was gegenüber der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (vgl. Fristsetzung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 WindBG: 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2032) einen ganz erheblichen Zeitgewinn („Startvorteil“) bedeuten kann.

Zudem besteht für die regionalen Planungsverbände dann ohnehin die Option, diese privilegierten Vorhaben in ihre Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – und damit in den Flächenbeitragswert (s. oben) – mit einzubeziehen (ebenso wie bei Sonderbauflächen und Sondergebieten, die durch Flächennutzungspläne für Windkraft dargestellt sind). Zudem besteht gegebenenfalls noch die Anrechnungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 WindBG.

Die Beibehaltung des 1 000 m-Mindestabstand trägt – anders als die Bundesregelung – einerseits zur Akzeptanzsteigerung bei Anwohnern und Kommunen bei, berücksichtigt andererseits aber auch stärker die dringenden Belange der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Energiesicherheit und der Investitionssicherheit der Windkraftbetreiber:

Fällt nämlich nach der neuen Bundesregelung der bauplanungsrechtliche Mindestabstand insoweit weg, so treten an seine Stelle der immissionsschutzrechtlich resultierende und der bauordnungsrechtliche Mindestabstand. Diese können aber sehr deutlich unter 1 000 m liegen, was zur Akzeptanzverweigerung bei den Anliegern führen kann.

Zudem bedarf es dann für die Bestimmung des aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen resultierenden Abstands in der Regel einer komplexen und zeitaufwändigen (gutachterlichen) Prognoseberechnung zu den Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft, die damit das Gegenteil der an sich intendierten Vereinfachung und -beschleunigung bei Windenergieanlagen bewirkt.

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt die – für § 1 und § 2 unterschiedlichen – Zeitpunkte des Inkrafttretens.